

§ 22 wfv-Rechts- und Verfahrensordnung

Neue Rechtsprechung ab der Saison 2018/2019:

HINWEIS Nr.1

Sperren bei Vergehen nach Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) werden **künftig** grundsätzlich als Spielsperren festgesetzt. Für die Berechnung des Endes der Sperre ist die Anzahl der Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Mannschaft maßgeblich, bei der der Spieler bei Begehung des Vergehens mitgewirkt hat.

Während der Dauer der Sperre ist der Spieler aber auch für alle anderen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) seines Vereins gesperrt.

HINWEIS Nr.2:

Bei schweren Vergehen (über 12 Wochen bzw. Spiele) **sowie bei Vergehen im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen** werden **keine** Spiel-, sondern Zeitsperren verhängt, die sich auf alle Spiele seines jeweiligen Vereines erstrecken.

Ergänzungen:

- Pflichtspiele sind Meisterschaft- und Pokalspiele.
(Turnierspiele sind **keine** Pflichtspiele)
- Bei einem **Feldverweis auf Dauer** FaD ist der Spieler während der Vorsperre (bis zur Urteilserstellung) für alle Spiele seines Vereins gesperrt!
- Mit Erteilen des FaD tritt die 3-Tage-Regel für die Einreichung einer Stellungnahme an das Sportgericht in Kraft.
- Für die Einreichung einer Stellungnahme gibt es keine Aufforderung durch das SG!
Der Verein soll ja nicht auf eine Wahrnehmung des SR reagieren, sondern seine Wahrnehmung zur FaD kundtun.
- Die Stellungnahme sollte "kurz und präzise" den Tathergang bzw. das Geschehene beschreiben!
- Ab der Urteilsverkündung durch das Sportgericht Unterland hat der Verein eine 10-Tages-Frist für die Stellung eines Einspruchs beim Verbandsgericht.

Für die Einsätze in der Jugend gilt:

Ein Junioren-Pokalspiel kann ausnahmsweise mit der Spielberechtigung für Freundschaftsspiele bestritten werden.

Quelle: Teamsportgerichtsbarkeit des wfv